

Pressemitteilung

Frosch Sportreisen am Bundesfinanzhof erfolgreich

Hotelzimmer unterliegen nicht gewerbesteuerlicher Hinzurechnung

Münster/München, 5. August 2019. In einem für den deutschen Tourismus wegweisenden Verfahren ist dem Reiseveranstalter Frosch Sportreisen ein wichtiger Erfolg gelungen. Nach 6 Jahren Rechtsstreit hat der Bundesfinanzhof in München (BFH) ein deutschlandweit beachtetes Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zurückgewiesen. Der Mittelständler aus Westfalen spricht sich seit Jahren gegen die Praxis der Finanzbehörden aus, die Buchung von Hotelzimmern im Rahmen von Pauschalreisen mit einer Anmietung gleichzusetzen und entsprechende Steuern zu erheben.

Zurückgewiesen wurde nun die Entscheidung des FG Münster aus 2016, dass Finanzämter bei der Berechnung der Gewerbesteuer für die Buchung von Hotelzimmern im Rahmen von Pauschalreisen einen Mietanteil hinzurechnen dürften. Geklagt hatte Frosch Sportreisen dabei gegen einen Steuerbescheid für das Jahr 2008. „Über Jahre haben wir uns gefühlt wie die letzten Gallier, die sich gegen eine unverständliche Steuerpraxis stemmen. Dabei haben uns der Prozess und die möglichen Folgen bis aufs äußerste strapaziert. Umso mehr sind wir nun erleichtert, dass der BFH für uns und die Kolleginnen und Kollegen im deutschen Tourismus eine klare Entscheidung getroffen hat“, begrüßt Frosch-Geschäftsführer Holger Schweins das Urteil.

Auch die Steuerexperten Dr. Volker Jorczyk und Dr. Daniel Mohr, die Frosch Sportreisen in der Sache anwaltlich vertreten, kommen zu einer klaren Bewertung: „Die Entscheidung ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Sie weist die Finanzverwaltung richtigerweise in die Schranken. Die seit Jahren gegen die Tourismusbranche gerichtete überbordende Praxis findet nach mehr als sieben Jahren ihr Ende. Das Urteil bestätigt, was - mit Ausnahme der Finanzverwaltung - dem gesunden Menschenverstand stets offenbarte: der

Ansprechpartner:

Frosch Sportreisen GmbH

Sebastian Rosendahl
Pressesprecher
+49 251 927 88 78
sebastian.rosendahl@
frosch-sportreisen.de

**TTL Tourism Tax & Law
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Dr. Volker Jorczyk
+49 221 973124-18
vj@tourismtaxlaw.com
www.tourismtaxlaw.com

Reiseveranstalter ist eben kein gewerblicher Zwischenvermieter!“

In der mündlichen Verhandlung vor dem BFH wie im gesamten vorangegangenen Verfahren betonte Frosch Sportreisen immer wieder, dass Hotelzimmer von Veranstaltern im Ergebnis nur vermittelt werden, um eine Pauschalreise für Kunden auszugestalten. Diese Bündelung von Dienstleistungen entspräche nicht einer Anmietung von fiktivem Anlagevermögen, stelle vielmehr echtes Umlaufvermögen dar und böte keine Grundlage für eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung. Dieser Auffassung folgte nun der BFH und hob die Entscheidung aus dem Zwischenurteil des FG Münster auf. Dort muss nun ein Endurteil gesprochen und über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Der BFH hat bislang nur die Entscheidungssätze (sog. Tenöre) publiziert. Mit einer Veröffentlichung der Urteilsgründe ist in etwa 2-3 Monaten zu rechnen.

Aktuelles Bildmaterial zur redaktionellen Verwendung und weitere Unternehmens-Informationen finden Sie unter www.frosch-sportreisen.de/presse

Über Frosch Sportreisen

Frosch Sportreisen ist Spezialveranstalter für Sport- und Aktivreisen mit Fokus auf Reisezielen abseits des Massentourismus in exklusiven Unterkünften, einer umfangreichen Betreuung durch speziell ausgebildete Reiseleiter und Sportanimateure sowie diesem speziellen Frosch-Gefühl, das zwanglos individuelle Reisen und gemeinsame Gruppen-Erlebnisse vereint. Die Zielgruppen sind Familien, Paare, Singles und Alleinreisende im Alter zwischen 30 und 55 Jahren. Das Unternehmen wurde 1984 gegründet und beschäftigt heute rund 50 Festangestellte in der Zentrale in Münster sowie mehr als 500 Mitarbeiter an den Urlaubsorten. Im Jahr 2018 erreichte Frosch mit rund 30.500 Gästen einen Umsatz von über 30 Millionen Euro. Der Unternehmensname ist aus den Namen der Geschäftsführer Volker Frost und Holger Schweins entstanden.